



Mindestvoraussetzungen zur ordentlichen Mitgliedschaft im ÖBKT

Im ÖBKT stehen wir gemeinsam ein für hohe Qualität und Professionalität in der Berufsausübung der Kunsttherapie. Zur **ordentlichen Mitgliedschaft** im ÖBKT Österr. Berufsverband für Kunsttherapie müssen KunsttherapeutInnen daher eine abgeschlossene Ausbildung in folgendem Ausmaß nachweisen:

Mindestumfang der kunsttherapeutischen Ausbildung: (1 UE = 50 Min.)

- mind. 360 Einheiten vertiefende künstlerische Ausbildung (nur wenn künstlerische Vorbildung fehlt)
- mind. 360 Einheiten vertiefende psychosoziale Ausbildung (nur wenn psychosoziale Vorbildung fehlt)
- mind. 312 Einheiten Methodik
- mind. 144 Einheiten Theorie
- mind. 420 Einheiten Selbsterfahrung
- mind. 120 Einheiten Lehrtherapie
- mind. 600 Einheiten Praktika
- mind. 120 Einheiten Supervision

Gesamtanzahl: in Einheiten mind. 2100 Einheiten (= 1750 Stunden) (inkl. vertiefende künstlerische oder psychosoziale Ausbildung)

Abschluss: Nachweis einer wissenschaftsorientierten Diplomarbeit bzw. wissenschaftlichen Arbeit / Masterarbeit

Voraussetzung für die außerordentliche Mitgliedschaft

Außerordentliche Mitglieder können Studierende einer kunsttherapeutischen Ausbildung in Österreich oder im Ausland sein. Der Ausbildungsträger muss die Voraussetzungen mitbringen, dass nach Abschluss des Studiums obengenannte Mindestvoraussetzungen gewährleistet sind. Dies ist durch die Vorlage einer Ausbildungs- bzw. Abschlussbestätigung nachzuweisen.

Über die Aufnahme von ordentlichen sowie außerordentlichen Mitgliedern entscheidet nach Prüfung der jeweiligen Voraussetzungen der ÖBKT-Vorstand.



BERUFSBILD KUNSTTHERAPIE

dies ist ein ENTWURF des ÖBKT als Österreichischer
Berufsverband für Kunsttherapie

1 BERUFS- UND TÄTIGKEITSPROFIL

1.1 Berufsbeschreibung

(1) Die Kunsttherapie ist eine eigenständige, wissenschaftlich-künstlerisch-kreative und ausdrucksfördernde Therapieform und wird als Sozial- und Gesundheitsberuf ausgeübt. Sie umfasst die bewusste und geplante Behandlung und Begleitung von Menschen, insbesondere mit emotional, somatisch, intellektuell oder sozial bedingten Verhaltensstörungen und Leidenszuständen, durch den Einsatz kunsttherapeutischer Mittel in einer therapeutischen Beziehung zwischen einem/einer oder mehreren zu Behandelnden mit folgenden Zielen

1. Symptomen vorzubeugen, diese zu mildern oder zu beseitigen
2. gestörte Verhaltensweisen und Einstellungen zu ändern
3. die Entwicklung, Reifung und Gesundheit des/der zu behandelnden Person zu fördern, zu erhalten und/oder wiederherzustellen

(2) Die Ausübung des kunsttherapeutischen Berufes besteht in der berufsmäßigen Ausführung der im Abs. 1 umschriebenen Tätigkeiten, insbesondere zu folgenden Zwecken:

1. Prävention einschließlich Sozial- und Gesundheitsförderung
2. Behandlung von akuten und/oder chronischen Erkrankungen
3. Rehabilitation
4. Förderung von sozialen Kompetenzen
5. Lehre und Forschung

(3) Die berufsmäßige Ausübung der Kunsttherapie ist ausgebildeten KunsttherapeutInnen (Diplom- oder Masterstudium) vorbehalten. Anderen Personen als KunsttherapeutInnen ist die berufsmäßige Ausübung der Kunsttherapie verboten. Berufsmäßige Ausübung (Berufsausübung) der Kunsttherapie liegt vor, wenn Kunsttherapie regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zur Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage einschließlich einer nebenberuflichen Einkommensquelle zu erzielen.

(4) Die Berufsausübung der Kunsttherapie besteht in der eigenverantwortlichen Ausführung der im Abs. 1 umschriebenen Tätigkeiten, unabhängig davon, ob diese Tätigkeiten freiberuflich oder im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausgeübt werden.

1.3 Zielgruppen und Arbeitsfelder

KunsttherapeutInnen begleiten Menschen jeden Alters bei somatischen, psychosomatischen und psychischen Problemen - insbesondere

- in Krankheits- und Krisensituationen
- in krankheitsbedingten Veränderungssituationen
- bei Anpassungs- und Entwicklungsstörungen
- zur Förderung individueller und sozialer Gesundheit (Prävention)
- zur Stärkung der Resilienz
- in der beruflichen und sozialen Integration
- bei der Erhaltung der Arbeitsfähigkeit
- im Einzel- und/oder Gruppensetting

Je nach Arbeitsfeld ist Kunsttherapie ein eigenständiges Therapieangebot oder ergänzt andere Behandlungsformen. Sozial- und Gesundheitsfördernd und präventiv eingesetzt unterstützt die Kunsttherapie die gesunde Entwicklung von Menschen.

KunsttherapeutInnen sind selbständig in eigener Praxis tätig und/oder arbeiten auf Basis von Werksverträgen und/oder im Angestelltenverhältnis im multiprofessionellen Team.

Auftraggeber bzw. Arbeitgeber können sein: Privatpersonen, Kliniken, Tageskliniken, Ambulatorien, Spitäler, Rehabilitationszentren, Palliativzentren, Pflegeheime, psychosoziale Betreuungszentren, Gemeinschaftspraxen.

Des Weiteren:

- heil- und sonderpädagogische Institutionen
- soziale und kulturelle Institutionen
- Schulen und pädagogische Institutionen
- Strafvollzugseinrichtungen
- Privat- und Gemeinschaftspraxen
- arbeitsmarktbezogene Einrichtungen

KunsttherapeutInnen sind nicht zu medizinischer, psychologischer und psychotherapeutischer Diagnostik und Behandlung befugt – wiewohl Dipl. KunsttherapeutInnen Kenntnisse über Krankheitsbilder und Diagnostik haben.

(1) Kunsttherapie als begleitende Therapie zur allgemeinen medizinischen Versorgung:

Kunsttherapie wird im Zusammenwirken mit ÄrztInnen (FachärztInnen: z.B. PsychiaterInnen), PsychologInnen, PädagogInnen, PsychotherapeutInnen etc. angeboten und als ergänzende Therapieform eingesetzt. Die besondere Wirkung der Kunsttherapie zeigt sich überall dort, wo der nonverbale Zugang die Kommunikation unterstützt, den persönlichen Ausdruck erweitert und bei dauernd oder vorübergehend eingeschränkter Verbalkommunikation.

Dazu gehören z.B.:

- Posttraumatische Belastungsstörungen
- Sucht, Essstörungen
- Psychosen (z.B. Schizophrenie, bipolare Störungen)
- Persönlichkeitsentwicklungsstörungen (je nach Schweregrad)
- Alte und betagte Menschen mit neuropathologischen Hirnveränderungen (z.B. Morbus Alzheimer, Demenzielle Erkrankungen)

- Menschen mit fortschreitendem, malignem Krankheitsverlauf
(z.B. Krebs, Multiple Sklerose, Morbus Parkinson, Polyneuropathie, Aids u.a.)
- Neurologie und Rehabilitation z.B. Schlaganfall, Schädel-Hirn Trauma
(insbesondere mit organischem Psychosyndrom)
- Menschen mit besonderen Bedürfnissen (Behinderung, Unfallfolgen ...)
- Psychosoziale Versorgung in der Palliativmedizin
- Angehörige von Menschen mit diversen Krankheitsbildern
- Burnout
- Traumata
- Depressionen - Neurosen - Ängste und Panikattacken

(2) Kunsttherapie als Präventive Therapieform ohne spezielle fachärztliche Begleitung:

Kunsttherapie wird überall dort, wo Menschen Belastungssituationen ausgesetzt sind und zur Erhaltung der Work-Life-Balance angeboten:

- Selbsterfahrung
- Selbstbild und Fremdbild
- Trauer
- Trennung
- Missbrauch - Gewalterfahrung
- Familiäre Problembewältigung - Scheidungssituation - Pensionsleben
- Menschen in Veränderungssituationen (berufliche Neuorientierung, Trennung, ...)
- Hochsensibilität
- Soziale Integration und Migration und interkulturelle Begegnungen
- Schul- und Prüfungsängste
- Teamentwicklung - Social Skills - Mobbingvermeidung
- Einsamkeit, Isolation, Schlafstörungen
- Vorbeugung von Burnout, etc.

1.3. Grundlagen, Ziele und Wirkungsweisen

(1) **Kunsttherapieausbildungen** aller Fachrichtungen stützen sich auf humanistische, medizinische, künstlerische, psychologische und anthroposophische Konzepte und Menschenbilder. Ihnen gemeinsam ist die Integration einer somatischen, psychischen und sozialen Dimension bei der KlientInnenbegleitung und Therapiefindung.

KunsttherapeutInnen setzen im Setting neben dem therapeutischen Gespräch spezifische kunsttherapeutische Mittel und Methoden ein, um Menschen in Krankheits- und Krisensituationen, sowie in Veränderungsprozessen zu begleiten und zu unterstützen und in ihrer sozialen Integration und Gesundheit zu stärken. Die Behandlungen und Begleitung erfolgen gemäß den individuellen Bedürfnissen der KlientInnen und mit zielfokussierten Interventionen.

(2) **Ziel kunsttherapeutischen Handelns** ist die Stärkung der Fähigkeit zur Selbstregulation auf körperlicher, psychischer und sozialer Ebene. Kunsttherapie aktiviert Selbstheilungskräfte und unterstützt persönliche Entwicklungsprozesse.

Kunsttherapie sensibilisiert und fördert die Wahrnehmung innerer und äußerer Vorgänge und macht Dimensionen des eigenen kreativen Handlungspotentials bewusst.

Kunsttherapeutische Interventionen verhelfen zu Einsichten in das eigene Lebenskonzept, erweitern die Kenntnis über eigene Ressourcen und schaffen Handlungsspielraum im

Beziehungskontext. Der Transfer eigener Erfahrungen und Erkenntnisse aus kunsttherapeutischen Prozessen in den beruflichen und privaten Alltag ist ein zentrales Anliegen.

(3) Grundlagen jeder Kunsttherapie:

- Die therapeutische Beziehung
- Die Mittel und Wirkungen der kunsttherapeutischen Methoden und Materialien
- Der therapeutische Ablauf, bestehend aus Gespräch, Gestaltungsprozess und Ausdruck von Gefühlen
- Die gestalterische Arbeit mit inneren Bildern, Vorstellungen und Dynamiken

In der Auseinandersetzung mit den eigenen Anliegen und durch den gestaltenden Umgang mit dem Material im kunsttherapeutischen Setting erlebt die Klientin/der Klient unmittelbar die Konsequenzen des eigenen Ausdrucks und Handelns. Die Sichtbarmachung innerer Bilder und die sinnesanregenden Erfahrungen im schöpferisch-kreativen Prozess stärken die Fähigkeit, auf innere und äußere Umstände Einfluss zu nehmen.

Kunsttherapie weckt Spiel- und Gestaltungsfreude, eröffnet den subjektiven Erlebnisraum und ermöglicht Erkenntnisse auf ganzheitlicher Ebene (Geist, Körper, Seele). Die Fähigkeit zur bewussten Wahrnehmung von Zusammenhängen zwischen Gedanken und Körperempfindungen fördert die Beziehungsfähigkeit zu sich selbst und folglich zur Umwelt.

In der Kunsttherapie werden alle Mittel der bildenden Kunst situativ eingesetzt. Die Arbeit verläuft im Wechsel zwischen therapeutischem Gespräch, praktischem Tun, Selbstwahrnehmung und Haltung zum Prozessverlauf. Die begleitende KunsttherapeutIn unterstützt den Bewusstwerdungsprozess durch orientierende Reflexion der Prozesse.

(4) Die Charakteristische Wirkung der Kunsttherapie zeigt sich insbesondere durch:

- Entlastung und Entspannung
- Selbsterkenntnis
- Distanzierung vom Problem und Erweiterung von Handlungsspielräumen
- Problemlösung
- Verarbeitung von negativen Erlebnissen
- Gewinnung an Selbstvertrauen
- Sinnfindung
- Selbstwertstärkung
- Verbesserung des Kommunikationsverhaltens und somit der Beziehungen
- Steigerung der Lebensqualität
- Zurückgewinnen von Lebensfreude
- Aktivieren von Ressourcen und Selbstheilungskräften
- Neubewertung und Neugestaltung von Lebensbereichen

2 KOMPETENZEN UND AUSBILDUNG FÜR DIE BERUFSAUSÜBUNG

2.1 Kompetenzen

Im Rahmen der Ausbildung zur Berufsausübung der Kunsttherapie ist sicherzustellen, dass die Absolventinnen/Absolventen mindestens folgende Kompetenzen (Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten) erworben haben:

1. Fachlich-methodische Kompetenzen gemäß Anlage 1 (Seite 9)
2. Sozialkommunikative Kompetenzen und Selbstkompetenzen gemäß Anlage 2 (Seite 10-11)
3. Wissenschaftliche Kompetenzen gemäß Anlage 3 (Seite 11)
4. Kompetenzen in den Bereichen „Rahmenbedingungen für die Berufsausübung der Kunsttherapie, wobei insbesondere eine Einführung in die institutionellen, gesundheitsrechtlichen und psychosozialen Rahmenbedingungen und in „Fragen der Ethik“ vorzusehen ist gemäß Anlage 4 (Seite 12)
5. Richtlinien des ÖBKT-Österreichischer Berufsverband für Kunsttherapie

2.2 Mindestanforderungen an die Ausbildung

Die Vermittlung der Kompetenzen zur Berufsausübung der Kunsttherapie beinhaltet:

1. eine theoretische Ausbildung
2. berufsspezifische praktische Übungen an der Ausbildungseinrichtung
3. Praktika unter Begleitung durch Fachsupervision an praktische Ausbildungsstellen
4. kunsttherapeutische Selbsterfahrung – diese ist als eigenständige Lehrveranstaltung im Curriculum auszuweisen.

2.2.1 Gestaltung der Ausbildung gemäß den Mindestanforderungen des ÖBKT:

Die Ausbildung ist so zu gestalten, dass die Vermittlung theoretischer Ausbildungsinhalte und Kenntnisse mit der Vermittlung berufsspezifischer Fähigkeiten und Fertigkeiten koordiniert, verschränkt und ineinandergreifend erfolgt.

Inhalte der Ausbildung:

„Erforderlicher Mindestumfang der kunsttherapeutischen Ausbildung: (* 1 UE = 50 Min.)

- mind. 144 Einheiten Theorie
- mind. 120 Einheiten Lehrtherapie
- mind. 420 Einheiten Selbsterfahrung
- mind. 312 Einheiten Methodik kunsttherapeutische Methodik einschließlich Vermittlung künstlerischer Materialien und Techniken und deren Anwendungen in der Therapie
- mind. 360 Einheiten vertiefende künstlerische Ausbildung
(nur wenn künstlerische Vorbildung fehlt)
- mind. 360 Einheiten vertiefende psychosoziale Ausbildung
(nur wenn psychosoziale Vorbildung fehlt)
- mind. 600 Einheiten Praktika
- mind. 120 Einheiten Supervision

Gesamtanzahl: in Einheiten mind. 2100 Einheiten (= 1750 Stunden) (inkl. vertiefende künstlerische oder psychosoziale Ausbildung)

Abschluss: Nachweis einer wissenschaftsorientierten Diplomarbeit bzw. wissenschaftlichen Arbeit / Masterarbeit im Rahmen eines Praktikums.“

www.berufsverbandkunsttherapie.com

Vermittlung von theoretischen und fachlich-wissenschaftlichen Grundlagen sowie von berufsspezifischen Zusammenhängen und Abläufen von kunsttherapeutischen Prozessen:

- mind. 312 Einheiten kunsttherapeutische Methodik einschließlich Vermittlung künstlerischer Materialien und Techniken und deren Anwendungen in der Therapie
- mind. 360 Einheiten vertiefende künstlerische Ausbildung
(wenn keine künstlerische Vorbildung nachgewiesen wurde)
- mind. 144 Einheiten Theorie über Kunsttherapie und fachspezifisch relevante Grundlagen der Medizin, Psychologie, Pädagogik, Heilpädagogik und der Sozialwissenschaften sowie Ethik und Dokumentation.
- mind. 360 Einheiten vertiefende psychosoziale Ausbildung
(wenn keine psychosoziale Vorbildung nachgewiesen wurde)

Vermittlung von praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten:

- in mind. 120 Einheiten Lehrtherapie mit berufsspezifischen praktischen Übungen in Einzel- und/oder Gruppensetting
- in mind. 600 Einheiten Praktikum an Praktikumsstellen
- in Verbindung mit mind. 120 Einheiten begleitender kunsttherapeutischer Supervision.

Bei der Durchführung der praktischen Ausbildung an Praktikumsstellen (Praktika) sind folgende Grundsätze einzuhalten:

1. Die praktische Ausbildung erfolgt klientInnenorientiert.
2. Die praktische Umsetzung von theoretischen Lehrinhalten wird kontinuierlich und aufbauend an den Praktikumsstellen gefestigt und vertieft.
4. Die praktische Ausbildung ist begleitend kunsttherapeutisch zu supervidieren.
5. Die Durchführung der praktischen Ausbildung wird von der/dem Auszubildenden in anonymisierter Form dokumentiert.
6. Die Durchführung und Dokumentation der einzelnen Praktika werden beurteilt. Für negativ beurteilte Praktika oder Praktikumsteile sind Wiederholungsmöglichkeiten vorgesehen.
7. Die erfolgreiche Absolvierung der Praktika ist Voraussetzung für den Abschluss der Ausbildung.

Selbsterfahrung:

- mind. 420 Einheiten kunsttherapeutische Selbsterfahrung sind zu absolvieren und

Diplomarbeit:

- eine wissenschaftsorientierte Diplomarbeit über den Verlauf eines Praktikums zu verfassen.
- Die positive Beurteilung der Diplomarbeit ist Voraussetzung für den Abschluss der Ausbildung.

Möglichkeit der Anrechnung: Im Rahmen einer anderen reglementierten Ausbildung erfolgreich absolvierte Ausbildungsinhalte können auf die theoretische und praktische Ausbildung für die Berufsausübung der Kunsttherapie angerechnet werden, sofern diese nach Inhalt und Umfang gleichwertig sind.

2.3 Ausbildungseinrichtungen für Kunsttherapie

(1) Die kunsttherapeutische Ausbildung (ausgenommen Praktika) ist in Lehrveranstaltungen solcher privat- oder öffentlich-rechtlichen Einrichtungen einschließlich der Universitätsinstitute und Universitätskliniken zu vermitteln, (*Mögliches Zukunftsszenario:*) die auf Vorschlag des Gesundheitsministeriums vom Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung als kunsttherapeutische Ausbildungseinrichtungen mit Bescheid anerkannt werden.

(2) Die Träger solcher Einrichtungen haben anlässlich der Anmeldung zur Anerkennung ein detailliertes Ausbildungscurriculum sowie entsprechende Unterlagen über Zahl, Bestellung und Qualifikation des erforderlichen Lehrpersonals vorzulegen.

(3) Die Anerkennung ist zu erteilen, wenn die Vermittlung der Ausbildungsziele durch Inhalt und Umfang des Ausbildungscurriculums sowie durch die Kenntnisse und Fähigkeiten des Lehrpersonals gewährleistet ist. Sofern die im Abs. 1 genannten Einrichtungen nicht die Vermittlung sämtlicher Ausbildungsziele anbieten können, ist eine entsprechend eingeschränkte Anerkennung zu erteilen.

(4) Jede anerkannte kunsttherapeutische Ausbildungseinrichtung ist in ein beim Bundeskanzleramt geführtes öffentliches Verzeichnis einzutragen. Die Einsichtnahme sowie die Anfertigung von Abschriften ist jedermann gestattet. Für Kopien ist ein vom Bundeskanzler festzusetzender Kostenersatz zu leisten.

(5) Die Anerkennung ist nach Anhörung des Gesundheitsministeriums vom Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung jederzeit mit Bescheid zurückzunehmen, wenn hervorkommt, dass sich die für die Anerkennung maßgeblichen Umstände geändert haben oder eine für die Anerkennung erforderliche Voraussetzung schon ursprünglich nicht bestanden hat.

(6) Die kunsttherapeutischen Ausbildungseinrichtungen haben dem Bundeskanzler jährlich einen schriftlichen Bericht über die vorangegangene Ausbildungstätigkeit jeweils zum Stichtag 1. Juni eines jeden Jahres vorzulegen.

2.4. Mindestanforderungen an die Studierenden, die Lehrenden und die Praktikumsanleitung für die Berufsausübung der Kunsttherapie

2.4.1 Mindestanforderungen an die STUDIERENDEN

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in eine Ausbildung zur Berufsausübung der Kunsttherapie, einschließlich ein Masterstudium der Kunsttherapie oder einen Fachhochschul-Masterstudiengang der Kunsttherapie sind:

1. die erforderliche persönliche Reife
2. die gesundheitliche (physische und psychische) Eignung und Vertrauenswürdigkeit
3. ein Mindestalter von 24 Jahren
4. eine mindestens dreijährige vorangegangene Tätigkeit in einem künstlerischen, psychosozialen, pädagogischen oder medizinischen Berufsfeld oder eine Ausbildung

in einem der genannten Bereiche. AusbildungsanwärterInnen aus anderen Berufsfeldern müssen ausreichend Erfahrung in der Freiwilligenhilfe oder durch psychosoziale Initiativen nachweisen.

Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs.1 ist in einem Aufnahme- oder Zulassungsverfahren durch die Ausbildungseinrichtung zu prüfen.

2.4.2 Mindestanforderungen an die LEHRENDEN der fachspezifischen Inhalte

(1) Die Lehrenden der fachspezifischen Inhalte in einer Ausbildung zur Berufsausübung der Kunsttherapie müssen selbst ein Diplom, das den Mindestanforderungen des ÖBKT entspricht, und mindestens zwei Jahre Praxis in einem kunsttherapeutischen Spezialgebiet vorweisen können.

(2) Die Lehrenden der medizinischen, psychotherapeutischen oder klinisch-psychologischen Inhalte in einer Ausbildung zur Berufsausübung der Kunsttherapie müssen in die entsprechende Berufsliste eingetragen sein.

(3) Darüber hinaus können für fachspezifische Inhalte in Ausnahmefällen Personen herangezogen werden, die aufgrund ihrer einschlägigen Qualifikation und Berufserfahrung besonders für die Vermittlung spezieller Lehrinhalte geeignet sind.

2.4.3 Studienaufenthalte

Zur Unterstützung der internationalen Mobilität von Studierenden sind bei gegebener Erasmus Higher Education Charta oder einer entsprechenden vergleichbaren institutionellen Kooperationsvereinbarung im Ausland erbrachte Studienleistungen ohne Verlust von Studienzeiten anrechenbar.

Anlage 1

Fachlich-methodische Kompetenzen der Kunsttherapeutin/des Kunsttherapeuten

Anlage 2

Sozialkommunikative Kompetenzen und Selbstkompetenzen

Anlage 3

Wissenschaftliche Kompetenzen

Anlage 4

Kompetenzen in den Bereichen „Rahmenbedingungen für die Berufsausübung der Kunsttherapie“ und „Fragen der Ethik“

Anlage 5

Richtlinien der Berufsausübung der Kunsttherapie des ÖBKT - Österreichischer Berufsverband für Kunsttherapie

Anlage 1

Fachlich-methodische Kompetenzen der Kunsttherapeutin/des Kunsttherapeuten

Die Absolventinnen und Absolventen der Kunsttherapie haben die fachlich-methodischen Kompetenzen zur Berufsausübung erworben. Die Absolventinnen und Absolventen haben gelernt, kunsttherapeutische Kenntnisse und Fertigkeiten mit Kenntnissen aus anderen relevanten Disziplinen zum eigenverantwortlichen kunsttherapeutischen Handeln zu verknüpfen, um diese im Rahmen ihrer Berufsausübung anzuwenden.

Sie verfügen über alle Voraussetzungen, um in der Prävention einschließlich Sozial- und Gesundheitsförderung, der Behandlung von akuten und chronischen Erkrankungen, der Rehabilitation, der Förderung von sozialen Kompetenzen, sowie in der Lehre und Forschung eigenverantwortlich kunsttherapeutisch tätig zu werden. Mit Abschluss der Ausbildung haben sie eine berufsethische Haltung entwickelt, die ihr Wahrnehmen, Denken und Handeln im kunsttherapeutischen und gesellschaftlichen Kontext leitet.

Die Absolventin/der Absolvent

1. ist in der Lage, die kunsttherapeutische Behandlung in klinischen oder sonstigen institutionellen Kontexten selbstbestimmt und eigenverantwortlich durchzuführen;
2. kann rechtzeitig erkennen, ob Kunsttherapie indiziert ist;
3. ist sich der Grenzen ihres/seines kunsttherapeutischen Handelns bewusst und kann diese wahren;
4. beherrscht kunsttherapeutische Methoden und Techniken;
5. ist in der Lage, kunsttherapeutische Methoden und Techniken indikationsspezifisch zur Krankenbehandlung und zur Förderung von sozialen Kompetenzen anzuwenden;
6. kann differenzierend einschätzen, welche kunsttherapeutischen Methoden und Materialien in welcher therapeutischen Situation zielführend ist;
7. versteht es, kunsttherapeutische und verbale Interventionen gezielt und zweckmäßig einzusetzen;
8. ist in der Lage, einen therapeutischen Prozess eigenverantwortlich zu gestalten und zu begleiten;
9. verfügt über grundlegende Kenntnisse klinischer Störungsbilder und Diagnosen und ist in der Lage auf Basis dieser adäquat kunsttherapeutisch zu handeln
10. kann anhand vorliegender Diagnose/n kunsttherapeutische Ziele formulieren und einen differenzierten kunsttherapeutischen Behandlungsplan erstellen und umsetzen;
11. ist in der Lage, die therapeutische Beziehung professionell und zielführend zu gestalten und zu reflektieren;
12. verfügt über die Kompetenz, im klinischen oder sonstigen Rahmen sowohl in Einzel- als auch Gruppensettings kunsttherapeutisch eigenverantwortlich zu arbeiten;
13. ist in der Lage, mit verschiedenen Altersgruppen zu arbeiten;
14. kann KlientInnen/Klienten mit akuten und chronischen Erkrankungen, unterschiedlichen Störungsbildern und Problemstellungen eigenverantwortlich kunsttherapeutisch begleiten;
15. hat einen umfassenden Überblick über die Grundlagen und Anwendungsgebiete der Kunsttherapie und ist in der Lage, dieses Wissen eigenverantwortlich und fallspezifisch anzuwenden;
16. kann kunsttherapeutische Techniken und Methoden im Rahmen von Prävention einschließlich Gesundheitsförderung eigenverantwortlich anwenden;

17. kann nach berufsrechtlichen, berufsethischen, ökonomischen und ökologischen Grundsätzen arbeiten;
 18. wird den Anforderungen des lebenslangen Lernens und der Fortbildungsverpflichtung unter dem Aspekt einer kontinuierlichen Anpassung an medizinisch-wissenschaftliche Erkenntnisse gerecht, um die Qualität der Berufsausübung zu gewährleisten;
 19. kann zur Weiterentwicklung des Berufs beitragen.
-

Anlage 2

Sozialkommunikative Kompetenzen und Selbstkompetenzen

Die Absolventinnen und Absolventen haben sozialkommunikative Kompetenzen und Selbstkompetenzen für die Berufsausübung erworben. Hier sind insbesondere Kommunikationsfähigkeit, Kritikfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Einfühlungsvermögen, Rollendistanz, Frustrationstoleranz, Selbstbestimmungsfähigkeit, Selbstreflexionsfähigkeit, Gestaltungs- und Mitbestimmungsfähigkeit, Teamfähigkeit und professionelles Selbstverständnis genannt.

Darüber hinaus haben KunsttherapeutInnen eine, für die eigenverantwortliche Tätigkeit notwendige, verantwortliche Haltung für KlientInnen/Klienten im ambulanten Setting entwickelt.

Die Absolventin/der Absolvent

1. ist sich der eigenen psychischen Struktur und ihrer interpersonellen Dynamik, der eigenen Lebensführung sowie der Besonderheiten des eigenen Erlebens und Verhaltens weitgehend bewusst und kann sie bearbeiten;
2. hat im Rahmen fortlaufender Selbstreflexion ihre/seine eigene Biographie und Persönlichkeitsentwicklung vertiefend bearbeitet;
3. kann ihre/seine intrapsychischen Verarbeitungsmuster, sozialen und kommunikativen Verhaltensweisen, Kognitionsmuster, Affektregulationsmodelle, Emotions- und Motivationslagen einschätzen und konstruktiv mitteilen;
4. ist in der Lage im kunsttherapeutischen Prozess zwischen eigenen und fremden Anteilen und Wahrnehmungen zu unterscheiden und danach zu handeln;
5. kann sich anteilig in die Rolle und Wahrnehmung eines anderen Menschen hineinversetzen, besitzt empathische Fähigkeiten, ist achtsam im Umgang mit Antworten und Interpretationen und ist sich in ihrem/seinem Verhalten eines möglichen Vorbildcharakters bewusst;
6. kann eigene Anteile von durch Patientinnen/Patienten oder Klientinnen/Klienten evozierte Impulse und Affekte, sowie assoziativen oder impliziten Wahrnehmungen unterscheiden;
7. kann interpersonelle Konflikte und Spannungen tolerieren, deren Ursachen einschätzen und ausreichend Distanz wahren, sowie Hilfestellung durch andere Personen oder Supervision einholen;
8. entwickelten die Bereitschaft sowie die Vorstellungs- und Abstraktionsfähigkeit, sich selbst und in Bezug zu anderen Menschen zu reflektieren und vertieft einzuschätzen;
9. ist bereit und in der Lage, sich auf einer kunsttherapeutischen Symbol- und Kommunikationsebene mit anderen Menschen in Beziehung zu setzen und diese therapeutisch einzusetzen;

10. vernetzt sich im beruflichen Kontext und zeigt Interesse an weiterer fachlicher Qualifikation;
 11. kann die eigenen Fähigkeiten hinsichtlich fachlicher, organisatorischer, koordinierender sowie administrativer Berufsanforderungen realistisch einschätzen;
 12. kann eigene Entscheidungen verantwortungsbewusst nach außen vertreten;
 13. verfügt über kommunikative und organisatorische Fähigkeiten, die für die Bewältigung komplexer interdisziplinärer Aufgaben erforderlich sind;
 14. kann Informations- und Aufklärungsgespräche professionell führen und eine Vertrauensbasis zur Patientin/zum Patienten oder den Angehörigen aufbauen;
 15. ist in der Lage unterschiedliche Bedürfnisse, Lebensweisen und Werthaltungen insbesondere in Bezug auf Kultur, Religion, sexuelle Orientierung etc. zu reflektieren und im therapeutischen Kontext verantwortungsvoll umzugehen.
-

Anlage 3

Wissenschaftliche Kompetenzen

Die Absolventinnen und Absolventen haben wissenschaftliche Kompetenzen erworben, um die Aufgaben des Berufsfeldes dem Stand der Wissenschaft und den aktuellen und zukünftigen Anforderungen der Praxis entsprechend zu lösen.

Die Absolventin/Der Absolvent kann

1. aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse im nationalen und internationalen Bereich recherchieren, einordnen und kritisch reflektieren;
 2. wissenschaftliche Fragestellungen aus dem berufsspezifischen Bereich formulieren;
 3. einen Bezug zwischen gängigen wissenschaftlichen Theorien und dem Praxisfeld herstellen;
 4. die Grundprinzipien der guten wissenschaftlichen Praxis in ihren/seinen eigenen Arbeiten umsetzen.
-

Anlage 4

Kompetenzen in den Bereichen „Rahmenbedingungen für die Berufsausübung der Kunsttherapie“ und „Fragen der Ethik“

Die Absolventinnen und Absolventen haben die Kompetenzen in den Bereichen „Rahmenbedingungen für die Berufsausübung der Kunsttherapie, insbesondere eine Einführung in die institutionellen, gesundheitsrechtlichen und psychosozialen Rahmenbedingungen“ und „Fragen der Ethik“ erworben.

Die Absolventin/Der Absolvent

1. kann die Grenzen des Berufsbildes erkennen und einhalten;
2. kennt die gesetzlichen Berufspflichten und kann diese im Berufsfeld einhalten und umsetzen;
3. kennt die allgemeinen und speziellen Grundsätze der Ethik- und Berufsrichtlinie (bzw. die Richtlinien der Berufsausübung der Kunsttherapie des ÖBKT Österr. Berufsverband

für Kunsttherapie – siehe Anlage 5) und kann sie im beruflichen Alltag anwenden und umsetzen;

4. kann die ethischen Aspekte einer Situation erkennen und verfügt über Kompetenzen, ethisch zu argumentieren und zu urteilen;
5. verfügt über eine Achtsamkeit und Bewusstheit gegenüber ihren/seinen eigenen Gefühlen und Werten und kann den Einfluss dieser auf ethische Entscheidungsprozesse adäquat einschätzen;
6. kann eine Beziehung im Rahmen der kunsttherapeutischen Arbeit bewusst und reflektiert gestalten und diese zum Wohle der KlientInnen anwenden;
7. ist sich der Grenzen ihres/seines kunsttherapeutischen Handelns bewusst und kann diese wahren;
8. kann mit dem besonderen Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis in der kunsttherapeutischen Beziehung verantwortungsvoll umgehen;
9. erkennt die Überschneidungen mit angrenzenden Gesundheitsberufen und kann einen wertschätzenden und kooperativen Umgang mit Berufskolleginnen/Berufskollegen und Vertreterinnen/Vertretern angrenzender Gesundheitsberufe pflegen.

Anlage 5

Richtlinien der Berufsausübung der Kunsttherapie des ÖBKT - Österreichischer Berufsverband für Kunsttherapie

(1) Das Therapeutische Setting

Diplomierte KunsttherapeutInnen

- arbeiten ergänzend zum therapeutischen Gespräch mit spezifisch kunsttherapeutischen Methoden und Interventionen und setzen die Mittel und Materialien der bildenden Kunst situativ ein
- begleiten und unterstützen Menschen in Veränderungsprozessen, in Krankheits- und Krisensituationen
- stellen die Klientin/den Klienten und deren/dessen Bedürfnisse in den Mittelpunkt
- erfassen die Klientin/den Klienten als Person im Zusammenhang ihres familiären, gesellschaftlichen, kulturellen, spirituellen und religiösen Umfeldes
- begreifen Gesundheit und Krankheit als Prozesse
- kennen die Dynamik körperlicher und seelischer gesunder und kranker Prozesse
- fördern gesundheitsrelevante Strukturen und Prozesse
- verstärken Selbstwirksamkeit und Autonomie
- achten auf den Transfer der Erfahrung in der Kunsttherapie in den Alltag
- integrieren medizinische und psychologische Diagnosen in die eigenen Beobachtungen und Befunde
- arbeiten selbständig oder im interdisziplinären Umfeld
- führen Einzel- oder Gruppentherapien durch
- berücksichtigen die Schweigepflicht und die Bestimmungen des Datenschutzes

(2) Organisation

Diplomierte KunsttherapeutInnen

- organisieren ihre Arbeitsabläufe selbständig

- integrieren sich in die Organisation des Arbeitsumfeldes
- treffen Vereinbarungen über Rahmen, Möglichkeiten und Ziele der Therapie
- gehen verantwortungsvoll mit Ressourcen um
- treffen klare finanzielle Abmachungen

(3) Interdisziplinäre Zusammenarbeit

Diplomierte KunsttherapeutInnen

- koordinieren ihre Arbeit mit anderen Fachpersonen im interdisziplinären Team oder im Netzwerk
- berücksichtigen die Schweigepflicht und die Bestimmungen des Datenschutzes
- kommunizieren bei Entbindung von der Schweigepflicht mündlich oder schriftlich fachlich korrekt in der interdisziplinären Zusammenarbeit
- kommunizieren adäquat und vertreten die Anliegen der Kunsttherapie im interdisziplinären Team

(4) Qualität

Diplomierte KunsttherapeutInnen

- gewährleisten eine professionelle Arbeitsqualität
- stellen die Klientin/den Klienten mit den jeweiligen Bedürfnissen in den Mittelpunkt
- integrieren medizinische Diagnosen in ihre Arbeit
- planen und strukturieren Therapieabläufe wirksam und zweckmäßig
- intervenieren und begleiten professionell
- übernehmen Verantwortung in der therapeutischen Beziehung
- unterstützen die Integration der Prozessergebnisse in den Alltag
- reflektieren sich selbst als Teil des therapeutischen Geschehens
- evaluieren und dokumentieren den Therapieprozess
- evaluieren und optimieren Strukturen, Prozesse und Ergebnisse laufend
- beachten die Prinzipien von Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit
- stehen in kontinuierlicher Supervision und/oder Intervision
- sorgen für eine konzeptuelle Gestaltung und Weiterentwicklung der eigenen Arbeit
- tragen Verantwortung für ihre persönliche, fachliche und kreative Entwicklung
- stellen ihre fachliche Fort- und Weiterbildung sicher
- kennen ihre persönlichen und methodenspezifischen Grenzen und handeln verantwortungsbewusst
- integrieren relevante Forschungsergebnisse
- arbeiten nach den Richtlinien der Berufsausübung der Kunsttherapie des ÖBKT-Österr. Berufsverband für Kunsttherapie

(5) Öffentlichkeitsarbeit

Diplomierte KunsttherapeutInnen

- verfügen über Kenntnisse des Sozial- und Gesundheitswesens
- tragen zur Entwicklung des Berufsfeldes bei
- pflegen die kreative Kompetenz als Basis für selbstbestimmtes Leben bei sich und anderen
- vertreten die Anliegen des Berufsfeldes professionell in der Öffentlichkeit

ÖBKT Österreichischer Berufsverband für Kunsttherapie
www.berufsverbandkunsttherapie.com ZVR-Zahl: 238324666
Standort: 1200 Wien, Jägerstraße 25 / 17

Kontakt:

E-Mail: office@institut-kunsttherapie.at

Obfrau: Edith Sandhofer-Malli Mobil: 0699 – 194 18 148

Obfrau-Stv.: Mag.^a Monika Hipsch Mobil: 0650 – 565 05 05